

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. C. Bern, den 31. Juli 1799. (13. Thermidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Juni.

Präsident: Escher.

Bombacher erhält auf Begehren einen Urlaub von 14. Tagen.

Folgendes Schreiben des Direktors Savari wird verlesen:

Bürger Gesetzgeber!

Wenn ich mich in die Laufbahn wage, die mir Ihr Zutrauen eröffnet, so bringe ich das herzlichste Verlangen mit, in der gegenwärtigen Krisis, die das Vaterland beunruhigt, demselben nützlich zu seyn; ich bringe den festen Entschluß mit, unter Ihrer Regide den Pfad der Rechtschaffenheit und der strengen Gerechtigkeit mit Zuversicht zu wandeln. Ihre weisen Beratungen, B. B. Gesetzgeber, stärken mich in den heiligen Väichten, die mir die Constitution auflegt, für die Sicherheit und den Ruhm der helvetischen Republik vorzüglich dadurch zu wachen, daß ich jedem seine persönliche Sicherheit verbürge, und die Unschuld sowohl, als den geläuterten Patriotismus gegen die Ausbrüche der Leidenschaftlichen beschütze, welche jene brüderliche Eintracht stören, die allein unser Glück befestigen kann. Durch solche Bestimmungen, B. B. Gesetzgeber, glaube ich am besten Ihr Vertrauen zu erwiedern, und der Erwartung des Volks, dessen Stelle Sie so würdig vertreten, zu entsprechen. Es lebe die eine und untheilbare Republik!

Gruß und Achtung!

Fryburg, den 29. Jun. 1799.

Unterzeichnet: S a v a r y, Direktor.

Auf Suters Antrag wird diese Zuschrift dem Senat mitgetheilt.

Eschers Gutachten über die Commissionen wird französisch verlesen, und für 6 Tag auf den Kanzleischisch gelegt.

Der Präsident zeigt an, daß noch eine Zuschrift mit einer beträchtlichen Zahl Unterschriften aus dem Leman vorhanden sey, ganz gleichen Inhalts mit derjenigen, welche den 25. dieß vorgelesen wurde. Diese Zuschrift wird dem Senat mitgetheilt.

Eine Zuschrift des B. Menggers, reformirten Pfarrers in Baden, wird verlesen; folgender Inhalts:

Den 11. Jenner 1775 hat ein durch den Gebrauch des Bades in Niederbaden hergestellter Landmann, Hs. Georg Lüscher von Möriken, zur Dankbarkeit für seine Genesung 6000 fl. vergabet, um arme Kranke zu pflegen; und den Stand Bern gebeten, die Verwaltung dieses Kapitals der Inselfirection, (das heißt, der Direction des Spitals in Bern, die Insel genannt,) zu übertragen. Die Inselfirection, nach Berathung mit dem evang. Pfarrer in Baden, verfaßte unterm 10. März 1787 einen Entwurf, und der ehemalige Rath lud dieselbe ein, „den Betrag des Zinses von 240 fl. jährlich zu übernehmen, die wöchentlichen Aufwosen von 4 Bazzen auf 5 bis 6 zu erhöhen, den Uberschuß aber auf arme Kranke in der Insel, ohne Rücksicht auf diejenigen, so vom Inselfcollegio besteuert werden, zu verwenden.“ Die 240 fl. wurden dem evang. Pfarrer in Baden jährlich zur Austheilung übermacht. Im letzten Jahre blieb diese Summe aus; der Pfarrer drang auf Einlösung; statt des Geldes langte ein Schreiben an, des Inhalts, „die Inselfirection finde für gut, nur die Hälfte der Summe verabfolgen zu lassen, die andere Hälfte aber dem Inselfcollegio zur Austheilung von Badsteuern von Niederbaden zuzustellen.“ Der Pfarrer von Baden beklagte sich bei derselben den 22. Jun. über Verdrehung des Willens des Testators, der den Badarinen zu Baden ohne Ausnahme (nicht nur Bernern) das Geld durch eine bestimmte Behörde (jetzt nämlich den Pfarrer in Baden) auszutheilen verordnet. Man macht er auch Vorstellungen bei den Gesetzgebern gegen dergleichen Willkürlichkeiten.

Suter ist überzeugt, daß Menggers wohlthätige Absichten die ganze Versammlung beleben, und glaubt, denselben könne am besten entsprochen werden, wenn

diese Zuschrift dem Direktorium übergeben wird. Dieser Antrag wird angenommen.

J. Lütthi von Baltringen wünscht von der Einregistrierungsgebühr eines schon vor dem Gesetz geschlossenen, aber später einregistrierten Kaufs befreit zu werden.

Akermann will diesem Begehren entsprechen, insofern diese Anzeige ganz gegründet ist. Secretan begehrt, daß der Gegenstand dem Direktorium mitgetheilt werde, damit dasselbe die nöthige Untersuchung machen könne. Augstburger will sogleich entsprechen, weil eine Beilage die Anzeige bestätigt. Kullifodert Tagesordnung, weil die Käufe vor der Einregistrierung nicht gültig sind, und also diese Gebühr hier bezahlt werden sollte. Akermann beharrt auf der Entsprechung dieses Begehrens. Richmann folgt. Ruce stimmt Secretan bei, dessen Antrag angenommen wird.

Folgende Zuschrift der Gemeinde Lavigny im Lemman wird verlesen:

Die Bürger der Gemeinde Lavigny, vom reinsten Patriotismus befeelt, legen Euch, V. B. Gesetzgeber, ihre gerechten Besorgnisse dar. Eine Constitution, die von gesetzlich ernannten Beamten einmützig angenommen wurde, schien die größte Glückseligkeit vorherzusagen. Anstatt dessen zwingt man uns, hohe Loskaufsummen für Zehnden und Grundzinse herzuschleppen, und außerordentliche Abgaben zu geben u. s. w.

Kuhn sagt: Diese Bittsteller hätten sagen sollen, wir sind vom reinsten und feurigsten Eigennuz befeelt, statt von Patriotismus zu sprechen; ich würde Tagesordnung mit Verachtung vorschlagen, wenn nicht noch hier und da etwas Gutes in dieser Zuschrift enthalten wäre; nun aber schlage ich einfache Tagesordnung vor. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Unterstatthalter Gilleron des Distrikts Oron übersendet eine Adresse, welche eine Mißbilligung der neulich aus Lausanne angekommen ist. Er setzt zuerst den Begriff des Moderantismus auseinander, beschreibt ihn gar richtig als eine überberechnete Schonung des Lasters, und als eine schädliche Duldung des Ungehorsams gegen Gesetze. Dann zeichnet er die wahre Mäßigung, und sagt, wenn man statt derselben den Terrorismus der Jakobiner einführen wollte, so würden überall Blutszenen entstehen wie in Frankreich, und Unruhen ausgeheft werden.

Die Volksgesellschaften, behauptet er, würden im Lemman als eine gefährliche und bizarre Einrichtung betrachtet, aus der sich ein Krieg gegen alle Gewalten entwickeln, und die die Regierung in ihren Operationen hemmen würde. Er prophezeit daraus alles Unglück für das Vaterland. Dann lobt er den braven Regierungstatthalter als einen in allen Rücksichten vorzuziehenden Mann, und zürnet denjenigen, die seine Verdienste nicht anerkennen. Er bethenert, die Landleute

sehen gar nicht des Sinnes, in welchem die Adresse sprach, und versichert, er halte es für Schuldigkeit, in den jetzigen Umständen seine Gesinnungen den Gesetzgebern vorzulegen.

Aus Jamin, den 25. Jun.

Unterzeichnet: Gilleron.

Gmür freut sich, daß nun dieser biedere Bürger durch unsren Beschluß über jene Bittschrift beruhigt ist, und fodert Mittheilung an den Senat. Desch sagt: nun ist es am Tag, wie weit jene Bittsteller von der Wahrheit abgewichen sind; ich fodere ehrenvolle Meldung dieser Zuschrift. Thoren folgt, indem er dieser Zuschrift so viel Achtung schenkt, als jener unwürdiger Weise Ehre wiederfuhr. Die Ehrenmeldung wird erklärt, und die Zuschrift dem Senat mitgetheilt.

Das Direktorium zeigt in einer Botschaft an, daß Direktor Savary seine Stelle angenommen habe, und sich ehestens einfänden werde. Diese Botschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Die Municipalität von Büren begehrt bei ihrem Weinungeld geschützt und von der Getränkesteuer befreit zu werden. Graf fodert Tagesordnung, weil die Auflagen für ganz Helvetien gültig sind. Lüscher fodert Verweisung an die Ungeldscommission. Kellstab stimmt Graf bei. Zimmermann folgt Lüscher. Akermann will wohl die Bittschrift der Commission überweisen, begehrt aber, daß unterdessen die Getränkesteuer bezahlt werde, weil der Staat zu arm ist, um Ausnahmen zu gestatten. Desch weiß wohl, daß wir arm sind, allein dessen ungeachtet, wollen wir gerecht seyn; er stimmt Lüscher bei. Die Bittschrift wird an die Commission gewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 27. Juni.

Präsident: Reding.

Der große Rath zeigt dem Senat durch eine Botschaft an, daß er aus dem ihm vom Senat gethancn Vorschlag, den V. Secretan, Präsident des Kantonsgericht vom Lemman, zum Mitglied des Direktoriums ernannt hat. (Man klatscht.)

Das Direktorium zeigt an, daß es den V. Pantther, der bisher provisorisch die Geschäfte des Kriegsministeriums versehen hat, zum Kriegsminister ernannt hat.

Der V. Mittelholzer erhält für 6 Tag Urlaub.

Usteri, im Namen der gestern ernannten Commission, legt einen mündlichen Rapport vor, dessen Inhalt ungefehr folgender ist:

Die Commission, V. B. Repräsentanten, die Ihr

gestern mit einem gedoppelten Auftrage an das Vollziehungsdirektorium sandtet, hat vor einer Stunde sich zu demselben verfügt; und sie legt Euch hier das Resultat ihrer Verrichtungen vor. Was den kürzern ersten Auftrag betrifft, nemlich dem Direktorium den Wunsch zu äussern, daß unparteiische Männer, und nicht diejenigen, denen vielleicht die öffentliche Meinung selbst einen Theil der üblen Verwaltung bei der Armee schuld geben möchte, in die Untersuchungscommission gesetzt werden, so hat der Präsident des Direktoriums geantwortet: dasselbe würde diesen Wunsch zu benutzen wissen. — Ueber unsern zweiten Auftrag, die Ursachen des Entlassungsbegehrens des B. Ochs angehend, sind die Aufschlüsse die wir erhalten haben, folgende: Die zerrüttete Gesundheit, die das Entlassungsbegehren motivirt, ist in der That nur Vorwand; der B. Ochs ist krank; allein seine Krankheit ist moralisch, nicht physisch. Dagegen hat er seine Entlassung allerdings freiwillig genommen, wenigstens hat er dieselbe freiwillig aus einem gedoppelten Vorschlage der ihm gethan ward, gewählt. — Das Vollziehungsdirektorium befand sich schon seit geraumer Zeit in dem Falle, überzeugt zu seyn, der B. Ochs lasse sich die pflichtwidrigste Indiscretion über seine die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlands betreffenden Beratungen zu schulden kommen; eine unvermeidliche Folge hievon, war die Aufhebung und gänzliche Vernichtung der freien Deliberationen im Direktorium, die ohne ein gegenseitiges Vertrauen in die pflichtgemäße Verschwiegenheit seiner Mitglieder nicht statt finden kann; eine andere Folge davon war, daß die für das Wohl der Republik so wesentliche Harmonie zwischen den obersten Gewalten, der Gesetzgebung und der Vollziehung, mehr als einmal aufs äusserste bedroht, und mitunter wirklich gestört war. Solche Hinsichten waren es, die das Direktorium bewogen, dem unerträglichen Verhältnisse endlich ein Ende zu machen, und dem B. Ochs auf sehr nachdruckvolle Weise vorzustellen, daß das Heil des Vaterlands, der Ueberzeugung seiner Collegen nach, es erfodere, daß er ungesäumt seine Entlassung verlange; würde er dazu sich nicht willig finden, so wären sie nicht minder entschlossen, die bisherigen Verhältnissen zu enden, und sie würden ihren Väichten gemäß, dazu andere Wege einschlagen wissen.

Auf solche kräftige Erklärungen hin, hat der B. Ochs keinen Anstand genommen, die Entlassung zu verlangen, die Euch ist vorgelegt worden. Seine wenige Stunden hernach erfolgte Abreise, ist mit Wissen und Bewilligung des Direktoriums, nach der Vorschrift des Gesetzes geschehen; das Direktorium hat ihm seinem Wunsche gemäß einen Pass in den Kanton Leman nach Rolle gegeben, von wo er, wann wider Vermuthen die Entlassung nicht wäre angenommen worden, innert den 5 Tagen, die das Gesetz einem Mit-

glied des Direktoriums abwesend zu seyn erlaubt, wieder zurückkehren konnte. — Uebrigens, B. B. Repräsentanten, theilt das Direktorium mit Euch die sichere Hoffnung, daß die Entfernung des entlassenen Mitgliedes, Rückkehr der Herrschaft der Grundsätze, Harmonie und Kraft in Geschäften, als die sichersten Rettungsmittel der Republik — zur siegreichen Folge haben werde.

(Abends 5 Uhr.)

In geheimer Sitzung verwirft der Senat einen Beschluß des grossen Rathes.

Grosser Rath, 28. Juni.

Präsident: Escher.

Ludwig Caille, Vormund der Bürgerin Johanna Gingins aus dem Leman, klagt, im Namen derselben und des B. Ph. Ant. Gingins ihres Bruders, daß das Vollziehungsdirektorium das Dekret vom 15. Apr. gar nicht vollzogen habe, da doch der Senat dasselbe den 18. April bestätigte, und wodurch das Direktorium eingeladen wurde, sie bei allen Rechten zu schützen, die aus der Aufhebung ihres Bürgerrechts von Bern, und Annahme desjenigen im Leman, herzuleiten sind.

Secretan sagt: Es ist eine wahres Vergerniß, daß unsere Gesetze gar nicht vollzogen werden; ich kenne keinen Grund, der dieses bewirken sollte, und fodere hierüber eine Untersuchungscommission. Schlumpf will diese Klage an die bestehende Commission über die Vollziehung der Gesetze weisen. Müce glaubt, die Commission diene zu gar nichts; dagegen will er das Direktorium mit bestimmten und kräftigen Ausdrücken fragen, warum es das Gesetz über diesen Gegenstand nicht vollzogen habe. Suter findet, es sei wider die Würde der Gesetzgebung, um solche Gründe zu fragen; er will dagegen dem Direktorium anbefehlen, unser Gesetz zu vollziehen. Custor stimmt Secretans Meinung bei. Secretan vereinigt sich mit Müce, dieser aber mit Suter. Secretan erinnert sich nun auf einmal, daß schon eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt ist; er fodert also Verweisung dieser neuen Bittschrift an dieselbe, und begehrt, daß sie bald ein Gutachten vorlege. Müce stimmt nun diesem Antrag bei, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Morsee im Leman stellt vor, es sey nöthig, aus den Rätthen allen Partengeist zu verbannen, dessen Spuren dem Publikum nicht verborgen geblieben seyen; nicht so oft geheime Sitzungen zu halten; friedliche Volksversammlungen, die sich von politischen Gegenständen unterhalten, zu erlauben; die Lärmer, Hebelgesinnten und Ausschreuer verrätherischer Schriften

zu bestrafen; die Anzahl der Stellvertreter aus jedem Kantone der Volksmenge anzupassen, und so dem Staate grosse Summen zu ersparen u. s. w.

Mit 52 Unterschriften.

Suter sieht hier vielerley Wahrheiten, die er zur Beherzigung 6 Tag auf den Kanzleisch liegen, und dem Senat mittheilen lassen will. Schlumpf findet neben den Wahrheiten auch viele Unrichtigkeiten in dieser Zuschrift: er kennt z. B. keine Trennung im Rath, und glaubt, die geheimen Sitzungen können nicht ausgewichen werden, da die Constitution selbst dieselben für verschiedene Gegenstände, als Finanzen u. d. g. fordert; übrigens stimmt er Suter bei. Custor wünscht, daß diese Zuschrift erst übersetzt werde, ehe sie auf den Kanzleisch gelegt werde. Graf folgt Suter, weil wegen Unrichtigkeiten das viele Gute nicht verschmätzt werden soll, welches diese Zuschrift enthält. Bourgeois verteidigt die Zuschrift gegen Schlumpfs Bemerkungen; denn die Bittsteller warnen uns vor Uneinigkeit, und auch ich stimme ihnen hierüber bei; in Rücksicht der häufigen geheimen Sitzungen, ist das ganze Volk mit ihnen einig; er stimmt Suter bei, und fordert ehrenvolle Meldung. Anderwerth unterstützt die ehrenvolle Meldung und die Mittheilung an den Senat; dagegen kann er der Niederlegung auf den Kanzleisch nicht beistimmen, weil die Zuschrift keine neue Vorschläge enthält. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Bretigny im Lemán dankt für Abweisung der Begehren der B. Wache und Valier, indem dadurch in ihrem Kanton Bürgerkrieg und eine Reihe von Unglück verhütet worden, und der Statthalter, dieser brave Mann, an seiner Stelle geblieben ist. Zimmermann findet, diese einander entgegengesetzte Zuschriften seyen zu zeitraubend, und könnten leicht Uneinigkeiten im Lande bewirken; und statt dessen, sollen wir Ordnung und Ruhe zu bewirken suchen; er begehrt daher, daß die Commission, welche über Bestimmung der Formlichkeiten der Bittschriften niedergesetzt ist, schleunig ein Gutachten entwerfe. Schlumpf folgt, und fordert Vervollständigung dieser Commission. Smür ist gleicher Meinung. Suter glaubt nicht, daß die Gesetze irgend eine Art Bitt- oder Zuschriften verbieten können; doch stimmt er Zimmermann bei. Kuhn sagt: Freilich kann niemals verboten werden, Bittschriften einzusenden, aber dagegen das Sammeln von Unterschriften für dieselben kann untersagt werden; denn die Gegenstände so sie enthalten, sollen nach ihrem wahren Werth, nicht nach der Menge von Unterschriften gewürdigt werden; er stimmt Zimmermann bei, und fordert in 6 Tagen ein Gutachten. Dieser Antrag wird angenommen, und der Commission Maracci beigeordnet.

Eine Bittschrift von Aubonne fodert unentgeltliche Aufhebung der Feodalkirchen, und macht Vorschläge für die Vertheidigung des Vaterlands.

Auf Ueremanns Antrag geht man über den ersten Gegenstand zur Tagesordnung, und weist den zweiten an das Direktorium.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Senat, 28. Juni.

Präsident: Reding.

Usteri erhält das Wort für eine Ordnungsmotion; sie ist folgende:

B. B. Repräsentanten! Einem Eurer Beschlüsse zufolge, hätte am 15. d. M. die Discussion des verbesserten Constitutionsentwurfes, den Euch Eure Revisionscommission vorlegte, eröffnet werden sollen. Ich werde nicht fragen, warum wir uns seit 14 Tagen dieses Beschlusses nicht erinnern; wohl haben wir uns seiner erinnert, aber uns selbst mißtrauend hat es, unter den, für eine alle Freiheit des Geistes und das unabgegrenzte Nachdenken erfordernden Discussion, so wenig günstigen Umständen, keiner aus uns, und ich selbst am wenigsten gewagt, die Handhabung derselben zu verlangen. Wir hatten gehofft, sie in Ruhe und Stille, und mitten in den reizendsten Gesäßen, im Angesicht der erhabensten Natur, in Helvetiens schönstem Mittelpunkte zu eröffnen; und wir befinden uns in Bern, und es schmerzen so viele auseinander gerissene, mitunter sehr zarte Verhältnisse.

Unserm Schmerze dann und dem ungern verlassenen Luzern, seyen die 14 Tage zum Opfer gebracht; aber, B. B. Repräsentanten, es ruft uns unsere Pflicht — und welches auch die äussern und innern Verhältnisse des Vaterlands seyn — von unsern persönlichen spreche ich überall nicht — die Pflicht der Gesetzgeber Helvetiens ist es, neben den gesetzlichen Verfügungen, welche der Tag oder die Stunde fodern können — an der allgemeynen, nur erst angefangnen Gesetzgebung unsrer Republik und an ihrer fortschreitenden Organisation unangesezt zu arbeiten, und diesem Geschäfte ihre Zeit und ihren Fleiß zu widmen. — In einem solchen Betragen, und nicht in unthätigem Anstaunen dessen was vorgeht, eben so wenig in einer geschäftigen Unthätigkeit, wird das helvetische Volk seine würdigen Gesetzgeber erkennen. Wann — Gott gebe es bald — durch die Tapferkeit der fränkischen und unsrer Krieger die jetzt vom Feinde besetzten Kantone wieder von ihm geräumt und alle Helvetier ein Wiedervereinigungsfest feiern werden, welch schöneres Geschenk könnte alsdann die Gesetzgebung unsern aus Feindes Hand geretteten Brüdern machen, als, indem sie ihnen Gesetze sendet, nicht an Zahl, aber an Gehalt groß, in deren segnenden Folgen sie eine Entschädigung der erlittenen Drangsalen

zu hoffen, berechtigt würden. Wann aber auch, was wir nicht fürchten sollen, ein allzu unglückliches Verhängniß über Helvetien walten, und die Republik einftweilen verschwinden müßte — mit welchem schönern Ruhm könnten die Befesgeber von ihrer Stelle treten, als wenn noch in der letzten Stunde ihres durch die Gewalt aufgehobenen Daseyns ein von aufgeklärter Humanität eingegebenes Gesetz, Gegenstand ihrer unerschrocknen Thätigkeit gewesen wäre.

(Die Fortsetzung folgt.)

Auszüge aus Briefen — im November und December 1797 geschrieben.

(Beschluß.)

VII.

Paris, den 29. Nov. 1797.

Wir bedürfen vieler Vorsicht. . . . Sie begreifen, daß es einige Gefahr hat, von hier aus Briefe, wie die meinigen, abgehen zu lassen; aber was thäte ich nicht, um Sie zu retten, und ihr gutes, liebes Vaterland! — Ich sende Ihnen hier Stücke aus dem Ami des Voix, welche Ihr Land betreffen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß alle die, welche der Benennung der Väter Helvetiens würdig sind, dieses Blatt, und den Redakteur ununterbrochen lesen würden — ja ich finde das wesentlich zu ihrer Rettung; diese beyden Zeitungen müssen als officiële Blätter des Direktoriums betrachtet werden, und enthalten die, gegen die Schweiz zu nehmenden Maaßregeln, immer einige Zeit vor derselben Ausführung, beobachten Sie die verschiedenen Begehren, welche in dem letzten, der hier mitgehenden Blätter enthalten sind, und vergleichen Sie dieselben, mit dem was nun erfolgt:

1. Man beruft Herrn Ochz nach Paris, weil man sicher, daß es unmöglich wäre, die gewünschten Stellvertreter des Volkes zu erhalten, und weil man glaubet, Herr Ochz könne sie am besten ersetzen.

2. Eilt Herr Ochz unverzüglich nach Paris, nur von seinem Sohne als Sekretair begleitet, in größter Eile, auf Kosten der sogenannten Aristokraten von Basel.

3. Liegt in Mengaud's Händen die gewünschte Deklaration, vermittelt welcher, Frankreich alle schweizerischen Patrioten, und um irgend einer Meinung willen Beunruhigten, in seinen Schutz nimmt. Mengaud wird diese Deklaration in deutscher, italienischer, und französischer Sprache, in der ganzen Schweiz verbreit-

ten, so bald sein Sekretair, der hier noch auf ausgearbeitete Instruktionen wartet, sich mit ihm vereinigt haben wird, und so bald die französische Nationaltagung unter dem Donner aller Hünninger Kanonen in Basel, auf's feierlichste affischirt seyn wird.

4. Eine diesem Begehren von Wort zu Wort entsprechende Deklaration, soll schon an die Eidgenossenschaft gelangt seyn, obgleich Talleyrand den Berner Gesandten gesagt: es wäre sehr unklug von ihnen, das Direktorium zu befragen wie, und mit welchen Distinktionen dasselbe wünschte, daß die verschiedenen Klassen der Emigrierten, und Deportierten in der Schweiz behandelt werden möchten, weil Barras einen Bruder und Freunde unter denselben habe, und indem das Direktorium durch bemeldte Anfrage, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werden würde, gegen alle Emigrierten und Deportierten, ohne Distinktion gleich strenge Maaßregeln zu verlangen.

Aus den Raisonnements, welche den 4 bestimmt bekehrten Punkten folgen, und ein stes Begehren, das das aller gefährlichste-seyn muß, beabsichtigen, können Sie den Plan beurtheilen, den man endlich, in Absicht auf die Schweiz, angenommen hat.

Wenn Keubel nicht Zeit hat mit seinen Agenten in der Schweiz, Briefe zu wechseln, so sendet er ihnen die Blätter des Ami des Voix, und des Redakteurs und das ohne Dazwischenkunft des Talleyrand, dem die Schweizer-Revolutionairs nicht trauen. Den Freund des Bonaparte, Hallern, der Ihnen hier so gute Dienste geleistet, können, ja sollen sie, als gestürzt betrachten; er fällt als Opfer der Dienste, welche er seinen unbehutsamen Landesleuten und Mitbürgern geleistet. Dieses für Sie so unglückliche Ereigniß wird indessen noch nicht sogleich bekannt seyn.

Boll Schmerzens über das Säubern der schweizerischen Nation, sich aus dem drohenden, immer schneller heranrückenden Verderben zu reißen, rufe ich Ihnen nochmals aus allen meinen Kräften zu: retten, o retten Sie sich, weil es noch Zeit ist! Ach, wenn Sie nicht eilen, so ist dieses mein letzter Zuruf, und die bitterste Epoche meines Lebens ist vorhanden.

Aus dem Ami des Voix können sie nicht nur die jezige Stimmung unsrer Potenzen abnehmen, sondern sogar auch die Stimmung des hiesigen Publikums, wahrlich man liest jetzt hier mehr Aufsätze gegen die Schweiz in den Zeitungen, als gegen den Todfeind Engelland.

VIII.

Paris, den 17. Dezembr. 1799.

Sie beruhigen sich nun also noch vermittelt Bonapartes Versicherungen? Haben Sie denn auch ganz und gar alle Welt; und Menschenkenntniß verlohren? Ist